



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. Oktober 2007

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
714	Verlust eines Dienstsiegels	473	
715	Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Nienhaus in 48703 Stadtlohn, Eschstraße 40	473	
716	Bekanntmachung: 13. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland – Umwandlung des ehemaligen Rangierbahnhofs in einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ im Rahmen eines Flächentausches – auf dem Gebiet der Stadt Rheine	474	
717	Bekanntmachung: 16. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland – zur Neudarstellung eines „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ (GIB) nördlich der Bundesstraße B 525 bei gleichzeitiger Rücknahme eines bereits dargestellten GIB auf dem Gemeindegebiet von Nottuln	474	
718	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	474	
719	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		475
720	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		475
721	Öffentliche Bekanntmachung Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. S. 2819)		476
722	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		476
723	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		476
724	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		477
	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
725 –	Aufgebote und Kraftloserklärungen von		
733	Sparkassenbüchern		477

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

714 Verlust eines Dienstsiegels

Das nachstehende abgebildete Dienstsiegel der Otto-Burrmeister-Realschule, Städt. Realschule der Stadt Recklinghausen, ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 473

715 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Nienhaus in 48703 Stadtlohn, Eschstraße 40

Bezirksregierung Münster
– 33.2416 –

Münster, den 28. September 2007

Aufgrund des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.04.1962 in der Fassung des RdErl. des Innenministeriums vom 30.06.1982 (SMBL. NW. 71342) wurde dem Öffentlich bestellten Vermessungs-

ingenieur Dipl.-Ing. Frank Nienhaus in 48703 Stadtlohn, Eschstraße 40, mit Wirkung vom 01.10.2007 die Genehmigung erteilt, den bei ihm beschäftigten Vermessungstechniker Alois Nienhaus zur Mitwirkung bei örtlichen Vermessungsarbeiten nach Nr. 5 Abs. 1 des o. a. RdErl. heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez. Rolf Bordewick
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 473 – 474

716 Bekanntmachung:

Bezirksregierung Münster
62.5-80.13

Münster, den 24.09.2007

13. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland – Umwandlung des ehemaligen Rangierbahnhofs in einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ im Rahmen eines Flächentausches – auf dem Gebiet der Stadt Rheine

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 die o. g. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland beschlossen. Inhalt der Änderung des Regionalplans ist die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs, mit der eine gewerbliche Folgenutzung des ehemaligen Rangierbahnhofs ermöglicht werden soll.

Diese Änderung wurde mit Erlass vom 15. August 2007 – 322 – 30.17.03.21 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt und mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2007 Seite 327 Ziel der Raumordnung.

Die Unterlagen der 13. Änderung des Regionalplans (Planausschnitt und Begründung mit zusammenfassender Umwelterklärung) werden an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht niedergelegt:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Landrat des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48563 Steinfurt

Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Bongartz
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 474

717 Bekanntmachung:

Bezirksregierung Münster
62.5-80.16

Münster, den 25.09.2007

16. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland – zur Neudarstellung eines „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches“ (GIB) nördlich der Bundesstraße B 525 bei gleichzeitiger Rücknahme eines bereits dargestellten GIB auf dem Gemeindegebiet von Nottuln

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2007 die o. g. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland beschlossen. Inhalt der Änderung des Regionalplans ist die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs (GIB) an der Bundesstraße B 525 auf dem Gemeindegebiet von Nottuln im Rahmen einer Verlagerung eines bereits im Regionalplan dargestellten GIB.

Diese Änderung wurde mit Erlass vom 08. August 2007 – 322 – 30.17.03.20 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt und mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 18 vom 31.08.2007, Seite 324 Ziel der Raumordnung.

Die Unterlagen der 16. Änderung des Regionalplans (Planausschnitt und Begründung mit zusammenfassender Umwelterklärung) werden an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht niedergelegt:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3
48143 Münster

Landrat des Kreises Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt und kann dort eingesehen und herunter geladen werden (<http://www.bezreg-muenster.nrw.de/>).

Im Auftrag
gez. Lauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 474

718 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.041.00/07/0701.1

Münster, 25.09.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Clemens Wäsker mit Datum vom 24.09.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück „Bauerschaft 142, 48249 Dülmen-Merfeld, Gemarkung Merfeld, Flur 15, Flurstück 38“, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren oder dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.09.2007 in der Zeit vom 08.10.2007 bis einschließlich 22.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 21, 48249 Dülmen,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 474 - 475

719 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.079.00/07/0701.1

Münster, 26.09.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster hat Frau Elisabeth Berges-Farwick mit Datum vom 18.09.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW mit der Zulassung der Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen gem. § 73 BauO NRW im Hinblick auf der erforderlichen Abstandsfläche (§ 6 BauO NRW) zwischen den landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Berenbrock 48, 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 48, Flurstück 55, wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren oder dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 18.09.2007 in der Zeit vom 08.10.2007 bis einschließlich 22.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 475

720 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 60-0941285/02.V G0225/07 Kne-56

48143 Münster, den 19.09.2007

Die Fa. Naarmann KG hat am 21.06.2007 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Wettringer Str. 58, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 35, Flurstücke 14, 151 und 155 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Feuerungsanlage im Bereich der Milchproduktion sowie die Aufstellung von 2 Milchlagertanks. Im Einzelnen werden im Rahmen des Vorhabens beantragt: Die Installation einer Anlage zur Stickstoffminderung (SNCR-Anlage) zur Einhaltung der TA-Luft-Grenzwerte am Dampfkessel Hersteller-Nr.: 16342, die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung am Dampfkessel Hersteller-Nr. 16342 von 7,42 MW bei einer Dampfleistung von 9 to/h auf eine Feuerungswärmeleistung von 10,45 MW bei einer Dampfleistung von 14 to/h, die Erhöhung der Betriebsstundenzahl des Dampfkessels Hersteller-Nr. 14587 (Reservekessel) von 240 h/a auf 300 h/a und die Aufstellung von 2 Milchlagertanks mit einem Volumen von je 120.000 Liter.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
(Dr. Pieroh-Joußen)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 475 – 476

**721 Öffentliche Bekanntmachung
Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1745), zuletzt geändert durch Art. 1 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I. 2819)**

Bezirksregierung Münster
Dezernat 67
Az. 67.04.01.04 (10/2007)

Münster, 21. September 2007

Die auf dem Betriebsgelände der Firma Rheiner Stahlbau GmbH in Rheine mit Genehmigung der Bezirksregierung Münster errichtete Betriebsanlage einer Eisenbahn wird nicht mehr benötigt und soll zurück gebaut werden.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Rückbauvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 476

722 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.178.00/07/0401.1

48143 Münster, den 24.09.2007

Die Firma Degussa AG, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Laurinlactam-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flure 57 und 58, Flurstücke 150, 151 / 7, 29, 31 und 33), vorgelegt.

Die Laurinlactam-Anlage besteht aus drei Betriebseinheiten (BE), der BE 1, die die Cyclododecanon-Herstellung, die Laurinlactam-Herstellung, die Behälteranlage und dienende Nebeneinrichtungen umfasst; fernerhin sind die BE 2 – die Schwefelsäurekonzentrierung sowie die BE 3 – die Pastillierung der Anlage zugeordnet.

Mit dem Genehmigungsantrag sind Verschaltungsänderungen in der Betriebseinheit 2 beantragt, wodurch ein veränderter Schwefelsäurefluss in der Anlage ermöglicht werden soll. Mit der Maßnahme ist weiterhin die Installation eines Kondensators vorgesehen, der eine Minderung der Emissionen aus dem Behälter B-521 zur Folge hat. Mit der Änderung der Anlagenverschaltung wird eine Senkung des Energieverbrauchs bei der Eindampfung der Schwefelsäure erreicht. Schließlich sind Anpassungen im Tanklagerbereich vorgesehen (wesentlich der Ersatz eines Tankes und Modifizierung der Anlagentasse).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 476

723 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
62.0227/07/0106.2

Herten, den 24. September 2007

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen

Die Firma Windhagen GmbH & Co. KG, Kleine Mast 58, 48691 Vreden hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 45731 Waltrop, Konzentrationszone für Windenergienutzung, Flur: 100, Flurstücke: 84, 82, 83, 87 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-53 mit einer Nabenhöhe von 73,25 m und einem Rotordurchmesser von 52,90 m.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Lindemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 476 – 477

724 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Bezirksregierung Münster
56-62.0089/07/0701ACC2

Dienstgebäude:
Gartenstraße 27
45699 Herten

45699 Herten, den 25. September 2007

Der Landwirt Hermann-Josef Gerwing hat am 20.03.2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zum Halten von Geflügel in einem Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48683 Ahaus, Gerwinghook 12, Gemarkung Alstätte, Flur 4, Flurstück 11, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 477

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

725 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 327 064 085 (Neu: 3 727 064 085), aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 14. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 477

726 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 060 058 072 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 19. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19. September 2007

Recklinghausen, 19. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 477

727 Das am 21. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 040 128 963, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 477

728 Das am 21. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 376 118 402 (Neu: 3 776 118 402), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen

firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 477 – 478

729 Das am 21. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 376 103 362 (Neu: 3 776 103 362), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 478

730 Das am 21. Juni 2007 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 376 107 306 (Neu: 3 776 107 306), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 24. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 478

731 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 358 031 110 (Neu: 3 758 031 110), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 478

732 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 338 028 129 (Neu: 3 738 028 129), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzule-

gen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 478

733 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 055 009 363 aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 21. Dezember 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 21. September 2007

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 478

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53